

Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die wöchentliche Ausbildungszeit von 40 Stunden:

Auszubildende werden gem. § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt. Freistellen bedeutet, dass die Berufsschulzeiten aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht gem. § 19 Abs. 1.1 BBiG als Ausbildungszeiten angerechnet werden.

Allgemeine Grundlagen für Jugendliche Auszubildende (unter 18 Jahre):

- Die tägliche Höchstarbeitszeit für unter 18 Jahre alte Auszubildende beträgt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 8 Std., die wöchentl. Höchstarbeitszeit 40 Std. und ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.
- Wird an einzelnen Wochentagen die tägliche Ausbildungszeit (AZ) verkürzt, kann sie an den anderen Tagen auf achteinhalb Std. verlängert werden. Der Ausgleich muss aber in derselben Woche stattfinden.
- Zwei Samstage sollen im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Können Jugendliche am Samstag nicht 8 Std. beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen AZ an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen in derselben Woche hätten frei gehabt (§ 16 JArbSchG). An Sonntagen besteht ein Beschäftigungsverbot.
- Bei einem Berufsschultag von 6 Unterrichtsstunden (Ustd.) und mehr, werden 8 Std. AZ angerechnet. Der zweite Berufsschultag wird mit der tatsächlichen Berufsschulzeit (vom ersten bis zum letzten Klingeln inkl. Pausen/Hohlstunden) angerechnet. Ein Unterrichtsausfall ist dem Ausbilder unverzüglich mitzuteilen, um dies an die wöchentliche AZ anzupassen.
- Auszubildende können nach der BS beschäftigt werden. In diesem Falle zählt die direkte Wegezeit als AZ.

Berechnungsbeispiel:

Ausbildungszeit in der Apotheke bzw. in der Berufsschule (BS)			Ausbildungszeit (AZ)	Direkte Wegezeit i.d. BS/Apotheke	Insgesamt anzurechnen	Noch mögliche AZ i.d. Apotheke
Mo	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Di BS	7:45 – 13:00	= 6 Ustd.	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Mi	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Do BS	7:45 – 13:00	= 6 Ustd.	05:25 Std.	00:75 Std.	06:00 Std.	02:00 Std.
Fr	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Sa	Frei					
Entspricht 40 Stunden AZ =			37:25 Std.	00:75 Std.		02:00 Std.

Allgemeine Grundlagen für volljährige Auszubildende (über 18 Jahre):

- Hier gilt, dass 8 Stunden tägl. nicht überschritten werden sollen. Die tägl. Höchstarbeitszeit ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Daher kann die tägliche AZ auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn gewährleistet ist, dass innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet wird.
- Alle Berufsschulzeiten werden pauschal, inkl. Pausenzeiten/Hohlstunden vom ersten bis zum letzten Klingeln, als AZ gerechnet. Ein Unterrichtsausfall ist dem Ausbilder unverzüglich mitzuteilen, um dies an die wöchentliche AZ anzupassen.
- Auszubildende können nach der BS beschäftigt werden. In diesem Falle zählt die direkte Wegezeit als AZ.

Berechnungsbeispiel:

Ausbildungszeit in der Apotheke bzw. in der Berufsschule (BS)			Ausbildungszeit (AZ)	Direkte Wegezeit BS/Apotheke	Insgesamt anzurechnen	Noch mögliche AZ Apotheke
Mo	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Di BS	7:45 – 13:00	= 6 Ustd.	05:25 Std.		05:25 Std.	-
Mi	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Do BS	7:45 – 13:00	= 6 Ustd.	05:25 Std.	00:75 Std.	06:00 Std.	02:50 Std.
Fr	8:30 – 18:30	2 Std. Pause	08:00 Std.		08:00 Std.	-
Sa	8:30 – 13:00	14-tägig	02:25 Std. Ø			
Entspricht 40 Stunden AZ =			36:75 Std.	00:75 Std.		02:50 Std.